



5869 107 W B O P

10

221U

88T

107

Polzeiverordnung

über den

Straßenverkehr

im Stadtbezirke ^{Kloster} Glaz.



W
zum Hangehang
N. 6/10 07

Kreis- und Bezirks-Verwaltung, Ost- u. S. Glaz.

[Handwritten signature]

Polizeiverordnung

über den

Straßenverkehr im Stadtbezirke Glatz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtbezirk Glatz unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und Bürgersteigen.

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, Wege, Brücken, Bürgersteige, Rinnsteine und Kanäle ist verboten.

Als Verunreinigung gilt insbesondere das Ausgießen und Ableiten von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, das Verrichten der Notdurft, das Entleeren der Barbierbecken, das Auswerfen von Schnee, Eis, Papieren, Obstresten, von Rehricht, Glas- oder Geschirrscherben, Küchenabfällen oder sonstigem Unrat.

Bauschutt darf nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung auf die Fahrstraße oder den Bürgersteig geschüttet werden und nur, wenn für baldige Fortschaffung gesorgt wird.

§ 2. Pferde, Wagen, Gefäße, Wäsche und sonstige Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gewaschen, Zugtiere auf der Straße nicht gefüttert werden.

§ 3. Kellertüren und Fenster, deren Öffnungen nach der Straße gehen, dürfen nicht mit Dünger, Stroh, Lumpen oder ähnlichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 4. Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Betten, Matratzen und anderen Gebrauchsgegenständen, das Lüften und Trocknen von Wäsche und Betten, sowie das Aufhängen geschlachteter Tiere nach der öffentlichen Straße hinaus, oder auf die Straße ist verboten.

Im übrigen dürfen Teppiche, Betten etc. innerhalb bewohnter Höfe nur an Werktagen vormittags zwischen 7 und 10, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr ausgeklopft werden.

§ 5. Beim Abbruch von Gebäuden sowie bei jeder Arbeit auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen, bei der Staub erregt wird, ist die Staubeentwicklung möglichst zu verhüten.

Überdies ist jede Verunreinigung der Luft durch Staubaufwirbeln verboten. Darunter fällt auch das Schleppen der Kleider.

Wagen und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger oder verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet oder fortgeweht werden kann.

§ 6. Die den Grundstückseigentümern observanzmäßig obliegende Verpflichtung zur Reinigung des Bürgersteiges, Rinnsteines und des Straßenbammes hat in folgender Weise zu geschehen:

Bürgersteig, Rinnstein und Fahrbamm sind jeden Mittwoch und Sonnabend, bei eintreffendem Feier-

tage tags zuvor, im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr morgens gründlich zu reinigen. Bei frostfreiem, trockenem Wetter ist vorher zu sprengen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Unrat ist ohne Aufschub von der Straße fortzuschaffen.

Im Winter ist bei Schneefall der Bürgersteig bis zu der genannten Stunde von allem lockeren Schnee, bei Tauwetter unverzüglich auch von Eis und aufgefrorenem Schnee zu befreien.

Im übrigen haben die Hauseigentümer auch dafür zu sorgen, daß der auf den Bürgersteigen festgetretene Schnee stets sicher gangbar und in einer möglichst ebenen Fläche erhalten bleibt.

II. Abschnitt.

Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

I. Allgemeines.

§ 7. Jeder Hauseigentümer oder Nutznießer eines Haupt- oder Nebengebäudes hat an diesem diejenige Hausnummer und Buchstabenbezeichnung zur rechten Seite des Haupteingangs des Hauses oder des Gehöftes leicht sichtbar und dauerhaft anzubringen, die ihm von der Ortspolizei bestimmt wird. Soweit die Schilder von der Stadt angebracht werden, ist jeder Hauseigentümer oder Nutznießer und deren Stellvertreter verpflichtet, dies zu gestatten. Die Nummerschilder und Bezeichnung haben dem auf dem städtischen Bauamte ausliegenden Muster zu entsprechen.

Die Nummern und anderen Bezeichnungen sind stets deutlich erkennbar zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

§ 8. Anschlagzettel und Plakate dürfen nur an den polizeilich erlaubten Stellen angebracht werden.

Das unberechtigte Entfernen angebrachter Anzeigen ist verboten.

§ 9. Auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Marktplätze und Marktzeiten Verkaufsstellen einzunehmen, ist nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 10. Nach Sonnenuntergang ist es minderjährigen Personen untersagt, innerhalb des Stadtgebietes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne vorangegangene Bestellung von Haus zu Haus feil zu bieten:

a) selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues,

b) selbst verfertigte Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören.

Minderjährigen weiblichen Personen ist das Feilbieten der unter a und b bezeichneten Gegenstände von Haus zu Haus zu jeder Tageszeit untersagt. (R.-Gew.-D. § 60 b Abs. 2.)

§ 11. Gegenstände, die den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf den öffentlichen Straßen und Plätzen aufzustellen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

§ 12. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Eis und Schnee von Dächern, Gesimsen, Balkonen oder zu anderen derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße im Interesse eines einzelnen vorübergehend benützen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis. Der dem allgemeinen Gebrauche entzogene Teil der Straße muß durch Warnungszeichen

oder Schutzwehren kenntlich gemacht und während der Dunkelheit — eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — durch eine oder mehrere hellbrennende Laternen beleuchtet werden.

§ 13. Auf dem Fahrdamm und dem Bürgersteige darf Brennholz nicht zerkleinert, Bau- und Nutzholz nicht bereitet werden.

§ 14. Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen zu beladen oder zu entladen ist nur gestattet, wenn ein Grundstück keinen Hofraum oder keine geeignete Einfahrt besitzt. In diesem Falle muß das Beladen oder Entladen sofort begonnen und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk entfernt werden. Die abgeladenen Gegenstände müssen sofort von der Straße und dem Bürgersteige weggebracht werden. Kohlen, Sägespäne, Holz, Kalk und ähnliche Materialien, die durch Staubentwicklung oder Verunreinigung belästigen, dürfen nicht vom Wagen herab auf die Straße oder den Bürgersteig geworfen werden, sondern sind vom Wagen direkt in geeigneten Behältern nach der Lagerstelle zu entfernen.

§ 15. Unbespannte Fuhrwerke und Hundewagen, Handwagen, Schubkarren dürfen auf öffentlicher Straße nicht stehen gelassen werden.

§ 16. Jede Verzögerung beim Be- und Entladen von Fuhrwerken und dadurch herbeigeführte Verkehrsstörung, wie solche namentlich durch länger dauerndes Regen von Schrotleitern und ähnlichen Gegenständen verursacht wird, ist verboten.

§ 17. Auf öffentlicher Straße ist das Rollen von Fässern, Nädern und ähnlichen Gegenständen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie Handlungen, die geeignet sind, Tiere scheu zu machen, verboten.

Auch an Gebäuden dürfen Spiegel nicht so angebracht werden, daß die zurückgeworfenen Sonnenstrahlen Menschen oder Tiere blenden.

§ 18. Trunkene, die durch ihren Zustand die Ordnung auf den Straßen stören oder öffentliches Argernis erregen, werden bestraft.

§ 19. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist das Werfen mit Bällen, Steinen, Schnee, das Drachenziehen, Reifenschlagen und andere Spiele, das Schleppelfahren, Kaskeln, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verboten. Strafbar sind auch die Eltern, Vormünder, Aufseher und Wärterinnen, die es unterlassen, die Kinder von solchen Übertretungen abzuhalten.

§ 20. Das Aushängen und Aufstellen von Verkauf- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Balkonen, Umzäunungen u. s. w., die straßenwärts liegen in der Weise, daß sie in die Straßenflucht hineinragen, ist verboten.

§ 21. Markisen vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in den Fahrdamm ragen und müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2,20 m über dem Bürgersteige liegen.

Vor dem Anbringen in den Straßenraum hineinragender Gegenstände ist erst die polizeiliche Genehmigung nachzusuchen.

§ 22. Auf Bürgersteigen und sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, die durch Form, Größe oder andere Beschaffenheit Vorübergehende gefährden oder belästigen können, oder die beim Anstreichen abfärben oder beschmutzen, nicht befördert werden; hierunter fallen auch Kinderwagen, Sportwagen und Fahrräder.

Personen, deren Kleidung abfärbt oder beschmutzt, dürfen nicht auf den Bürgersteigen gehen.

Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an öffentlichen Straßen müssen erkennbar umwehrt oder, wenn dies nicht möglich ist, durch in die Augen fallende Zettel mit der deutlichen Aufschrift „Frisch gestrichen“ kenntlich gemacht werden.

§ 23. Das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen auf den Bürgersteigen und Promenadenwegen ist untersagt.

§ 24. Bei eintretender Glätte sind die Bürgersteige mittels eines Abstumpfungsmittels, das grobe Bestandteile nicht enthalten darf, in sicher gangbarem Zustande zu erhalten.

Straßenwärts sich bildende Eiszapfen sind zu entfernen.

Diese Verpflichtung trifft die Hauseigentümer, Rugnießer oder ihre Stellvertreter. (Vergl. § 366 Z. 8 St.-G.-B.)

§ 25. Teer, Asphalt und ähnliche Stoffe dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit polizeilicher Genehmigung gekocht werden.

§ 26. Das Halten von Tieren, besonders Schweinen an solchen Orten, wo der Verkehr auf öffentlicher Straße dadurch beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 27. Die Räumung der Senk- und Jauchegruben muß erfolgen, sobald sie bis zu einer Entfernung von 30 cm von der unteren Fläche des Schlußdeckels gefüllt sind, mindestens jedoch zweimal im Jahre.

Die Räumung darf vom 1. Juni bis 31. August nur zwischen 11 Uhr abends und 5 Uhr morgens, vom 1. September bis 31. Mai zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens erfolgen. Trockener, geruchloser Dünger darf bis 10 Uhr morgens abgefahren werden, wenn die Wagen dicht schließen und die Ladung dicht eingedeckt ist.

§ 28. Wenn menschliche Exkremente, stinkender Dünger und stinkende Abfallstoffe auf Grundstücke gebracht werden, so ist durch Unterackern oder auf andere Weise eine Geruchs-Verbreitung sofort wirksam zu verhindern.

II. Fuhrwerksverkehr.

§ 29. Wer als Führer eines Gefährts auf dem Wagen schläft oder sich in trunkenem Zustande befindet, ist straffällig. Die Zügel dürfen während der Fahrt nicht aus den Händen gelegt werden.

Das Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 30. Des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere Unkundigen, insbesondere Personen unter 16 Jahren, darf die Leitung eines Fuhrwerks nicht anvertraut werden.

§ 31. Bespanntes Fuhrwerk darf auf den Straßen nicht ohne Aufsicht stehen gelassen werden. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer zum Zwecke des Be- und Entladens seines Fuhrwerkes genötigt ist, sich zeitweise von dem Fuhrwerke zu entfernen. In einem solchen Falle muß jedoch das Fuhrwerk neben dem Straßenrinnstein aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und an der Deichselseite (jedes Pferd) abgesträngt werden.

Unruhige oder leicht erregbare Tiere, sowie solche, die schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 32. Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Wagen ist verboten. Ebenso ist es untersagt, neben eingespannte Zugtiere mehr als ein unbespanntes Tier anzukoppeln. Schrottleitern zum Auf- und Niederschlagen sind verboten.

§ 33. Die Geschirre und Wagen müssen stets in ordnungsmäßigem Zustande sein. Geschirr und Auf-

halter von Strickwerk sind unsanft. Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme oder abgetriebene Tiere, sowie überhaupt Tiere, die mit Fehlern oder Gevohnheiten behaftet sind, die sie als zuverlässige Zugtiere ungeeignet machen, dürfen nicht benützt werden.

§ 34. Bezüglich der öffentlichen Droschken wird auf die Polizeiverordnung betreffend das Droschkenwesen vom 4. August 1893 (Kreisblatt 1893 Nr. 87 Extrabeilage) verwiesen.

§ 35. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht ein örtliches oder zufälliges Hindernis entgegensteht, stets die rechte Seite der Fahrtrichtung einzuhalten.

Das Ausweichen geschieht nach rechts mit halber Spur. Bei abschüssiger Fahrbahn weichen die bergauffahrenden Fuhrwerke den bergabfahrenden mit ganzer Spur aus. Unbeladene Wagen haben den beladenen auszuweichen.

Geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen, öffentlichen Aufzügen, den Fahrzeugen der Feuerwehr und den zur Straßensprengung bestimmten Fahrzeugen ist sowohl von entgegenkommenden, als in derselben Richtung fahrenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Ist dies nicht möglich, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fahrzeugen der Feuerwehr gegenüber haben auf das übliche Glockenzeichen auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. Raum zu geben und nach den Umständen anzuhalten.

Das Einbiegen aus einer Straße in eine andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 36. Das Überholen geschieht links. Der Führer eines langsam fahrenden Fuhrwerks muß das nach-

kommende schneller fahrende Fuhrwerk auf das von dem Führer des letzteren gegebene Zeichen mit halber Spurweite links vorbei lassen, wenn er nicht selbst am Ausweichen verhindert ist. An Ecken, Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken und überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt wird, darf nicht vorbeigefahren werden.

Das Umwenden darf auf öffentlicher Straße nur da geschehen, wo andere Fuhrwerke nicht in ihrer Fahrt gestört werden. Das Zurückstoßen der Wagen ist nicht gestattet.

§ 37. Das Stillhalten ist verboten in der Mitte des Fahrdammes, auf Brücken und Straßeneinmündungen und an Straßenecken in geringerer Entfernung als 10 m von der nächsten Hausecke gerechnet.

Zum Stillhalten muß jedes Fuhrwerk hart an den Stein gebracht werden und zwar so, daß Vorder- und Hinterräder in gerader Linie längs des Steins stehen. Das Stillhalten ist aber auch unter Beobachtung dieser Vorschrift unzulässig, sobald gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, sei es denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei gegenüberhaltenden Fahrzeugen noch ein Fuhrwerk hindurchzulassen.

§ 38. Kein Fuhrwerk, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Feuerwehr darf auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anders als in kurzem Trabe fahren. Beim Ausfahren aus den Häusern, beim Befahren der Brücken, Straßenkreuzungen, überall, wo der Verkehr durch Menschen oder sonstwie beeinträchtigt ist, oder wo es durch Anschlag angeordnet ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

Roll- und Lastwagen, gleichviel, ob beladen oder unbeladen, sowie Wagen, die nicht auf Federn ruhen, dürfen überall nur im Schritt fahren.

§ 39. Lastwagen, gleichviel, ob beladen oder unbeladen, dürfen den Brücktorberg und die Brücktorbrücke nur befahren, um den Anliegern des Brücktorberges Lasten zu- oder abzufahren.

Für beladene Lastwagen ist das Befahren der Wassertorstraße verboten. Ausnahmen werden nur insoweit zugelassen, als zur Hin- und Wegschaffung von Lasten nach oder von der Wassertorstraße oder der Niederstraße das Befahren der Wassertorstraße unbedingt notwendig ist.

Das von der Frankensteinerstraße am Wagnerischen Stiftungshause Nr. 22 nach der Niederstraße führende Gäßchen ist für jeglichen Fuhrwerksverkehr gesperrt.

§ 40. Bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an der öffentlichen Straße liegen, ist das Publikum rechtzeitig und ausreichend zu warnen.

§ 41. Das Radfahren ist verboten auf der Wassertorstraße und auf dem Brücktorberge und der Brücktorbrücke, auf dem Baderberge und auf dem Straßenteile zwischen der Gabelung der Neurode-Reinerzer Chaussee und der Schwebeldorferstraße bis zur Einmündung der Judengasse.

§ 42. Die §§ 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 40 finden auf Reiter und Führer von Reitpferden sinngemäße Anwendung.

Reiter mit Handpferden dürfen nur im Schritt reiten und müssen die Handpferde beigezügelt kurz führen.

Unangespannte Pferde sind am Kopfe kurz zu führen.

III. Beschädigung und Belästigung durch Tiere.

§ 43. Niemand darf Vieh außerhalb der Grundstücke auf den Straßen, Plätzen und Promenaden frei umherlaufen lassen. (§ 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.)

§ 44. Bissige Zug- und Lasttiere und solche, die gewohnheitsmäßig nach Vorübergehenden schnappen, müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 45. Auf den Promenaden der Stadt sind Hunde an einer höchstens 1 Meter langen Leine zu führen.

Wer läufige Hündinnen auf der Straße frei umherlaufen läßt, auf den Markt oder die Friedhöfe Hunde mitbringt, Hunde, die zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe gehalten werden, außerhalb des Gewerbebetriebes mitführt oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen frei umherlaufen läßt, ist strafbar.

IV. Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 46. Das Musizieren in Wohnungen bei offenem Fenster ist nachts von 11 Uhr ab, das Blasen auf Blechinstrumenten bei offenem Fenster zu jeder Tageszeit verboten.

§ 47. Wer Gegenstände, die, wie Bleche, Träger, Eisenstangen, ungewöhnliches Geräusch verursachen befördert, hat diese Gegenstände derartig zu lagern, daß das Geräusch verhindert wird.

V. Benutzung öffentlicher Anlagen, Straßen und Plätze.

§ 48. Wer Anlagen oder Wege, dazu gehörige Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen und Anstalten, die zum Schutze, zur Bezeichnung, Gangbarerhaltung, Zierde oder Bequemlichkeit bestimmt sind, oder die sonst dem öffentlichen Nutzen dienen, fahrlässig zerstört, unkenntlich macht, verunreinigt oder beschädigt, ist strafbar. Dies gilt insbesondere auch vom Abpflücken oder Abschneiden von Blumen und Zweigen.

§ 49. Auf den Wegen durch öffentliche Anlagen sind alle Handlungen verboten, die den Verkehr der Spaziergänger zu stören geeignet sind, das Abweichen von den gebahnten Wegen ist verboten.

Bestraft wird, wer Wege oder Plätze, die durch Warnungszeichen gänzlich oder für einen Teil des Publikums gesperrt sind, unbefugt betritt, oder wer Sitzgelegenheiten, deren Gebrauch bestimmten Personen durch Warnungszeichen untersagt ist, unbefugt benützt.

§ 50. In öffentlichen Anlagen und auf Fußgängerwegen ist das Viehtreiben, Reiten und Fahren, auch mit Handwagen und Karren, verboten.

Mit Kinderwagen darf in den öffentlichen Anlagen weder angehalten noch zu zweien oder mehreren nebeneinander gefahren werden.

§ 51. Wenn eine der in den §§ 48, 49, 50 verbotenen Handlungen durch strafunmündige Personen begangen wird, so ist die Aufsichtsperson, die schuldhafter Weise die Übertretung zuläßt, strafbar.

§ 52. Bei Bauten, beim Hausabputzen und ähnlichen Arbeiten sind die an den Straßen stehenden Bäume, Laternen und sonstigen öffentlichen Anlagen vom Bauherrn mit solcher Schutzwehr zu umgeben, daß sie infolge des Baues nicht beschädigt werden.

§ 53. Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht an Laternenständern oder Bäumen angebunden werden.

§ 54. Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Straßenordnung gehören auch die fiskalischen Glacis der Hauptfestung und des Schäferberges.

III. Abschnitt.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 55. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist ungesäumt Folge zu leisten.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmung.

§ 56. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach besonderen Strafgesetzen eine andere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

V. Abschnitt.

§ 57. Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung im Kreisblatt in Kraft.

§ 58. Mit vorstehendem Zeitpunkte treten außer Kraft:

1. die Straßenordnung für die Stadt Glas vom 20. März 1841,
2. die Verordnung inbetreff der Reinlichkeit der Straßen vom 20. September 1845.
3. die Polizeiverordnung betreffend das Streuen mit Nische zc. vom 16. November 1854 (Kreisblatt Nr. 47),
4. die Polizeiverordnung betreffend das Bestreuen der Bürgersteige bei Glätte vom 25. November 1856 (Kreisblatt Nr. 48),
5. die Polizeiverordnung betreffend den Transport von Wasserkannen und Buckelförben vom 14. Oktober 1859 (Kreisblatt Nr. 42),
6. die Polizeiverordnung betreffend das Reinigen der Wagen an den Röhrbütten vom 15. Juni 1860 (Kreisblatt Nr. 25),

7. die Polizeiverordnung betreffend die Räumung der Senkgruben vom 16. Februar 1883 (Kreisblatt Nr. 22),
8. die Polizeiverordnung betreffend das Schrittfahren auf Brücken und beim Einbiegen in Straßen vom 8. August 1883 (Kreisblatt Nr. 62),
9. die Buchstaben b, d, e, f des § 1 der Polizeiverordnung betreffend das Halten von Hunden vom 7. November 1891 (Kreisblatt 1892 Nr. 25),
10. die Polizeiverordnung betreffend den Straßenverkauf vom 30. November 1893 (Kreisblatt 1899 Stück 8),
11. die Polizeiverordnung betreffend den Radfahrerverkehr vom 2. September 1899 (Kreisblatt 1899 Nr. 71),
12. die Polizeiverordnung betreffend Anbringen von Straßen- und Häuserbezeichnungen vom 25. September 1903 (Kreisblatt Nr. 76).

Glatz, den 12. Mai 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

Ludwig.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Breslau, den 2. Juni 1905.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

F. B.

Gaertner.